

Abarbeitung der Anträge, Anfragen und Anregungen der Ortschaftsratssitzung
Meitzendorf
vom 28.06.2011 und 18.10.2011

28.06.2011

TOP 6. Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen, Anregungen und Anträge zur Aufnahme auf die nächste Tagesordnung

Herr Niebuhr verlässt die Sitzung und übergibt die Leitung der Sitzung an Herrn Balko.

Es sind jetzt nur noch 7 Mitglieder anwesend.

Anfragen an die Verwaltung wann wird dort gemäht bzw. das Unkraut entfernt ?

- Grünfläche ehemals Baumarkt Flemming
- Fußweg hinter dem Grundstück Wolmirstedter Chaussee 32 (Fischer/Derra)
- Wohngebiet: An den Wiesen/Unter den Weiden Wasserläufe und Fußwege

Stellungnahme zu den Anfragen:

Zum Anstrich 1:

Das Mähen der Grünfläche „ehemals Baumarkt Fläming“ erfolgt im Auftrag des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft durch den Wirtschaftshof. Der Betriebsleiter wurde informiert.

Zum Anstrich 2:

Örtliche Kontrollen wurden durchgeführt. Der Grundstückseigentümer wurde ermittelt und schriftlich zur Straßenreinigung aufgefordert, mit dem Hinweis seiner Pflicht auch zukünftig nachzukommen.

Zum Anstrich 3:

Die Gräben um das Wohngebiet werden durch den Unterhaltungsverband Untere Ohre gereinigt. Eine Herbstkrautung ist bereits erfolgt.

Der gemeindeeigene Graben wird kurzfristig gereinigt.

Die Gehwege an den Anliegergrundstücken werden durch den Anwohner gereinigt. Die Fußwege hinter dem Graben und Grünfläche unterliegen nicht der Straßenreinigungspflicht des Anliegers.

TOP 6.1. Antrag UWG Fraktion - Erstellung eines Tourismusführers

- dieser Punkt wurde im letzten Jahr schon von Frau Müller angeregt

Der Ortschaftsrat beantragt, dass eine Broschüre mit allen 3 Ortschaften erarbeitet werden sollte.

Die Fraktion UWG gibt hierzu einen schriftlichen Antrag ab.

Stellungnahme zum Antrag

In den vergangenen Jahren sind sowohl für die Ortschaft Barleben als auch für die Ortschaft Ebendorf Tourismusführer in Form einer Broschüre erstellt worden. Für das Jahr 2012 ist angedacht, eine Broschüre mit den touristischen Highlights aller drei Ortschaften der Gemeinde Barleben zu produzieren. Das Budget für die Erstellung dieses Tourismusführers ist bereits im Haushalt des zuständigen Bereiches eingeplant.

TOP 6.2. Anfrage von Frau Huß - Fahnenmast

- Frau Huß bemängelt die vielen privat aufgestellten Fahnenmasten

Frage an die Verwaltung:

Gibt es Vorschriften ob diese aufgestellt werden dürfen und ob es bezüglich der Höhe Grenzen gibt?

Stellungnahme zur Anfrage

Gemäß § 60 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe b) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) handelt es sich u. a. bei Masten und Unterstützungen für Fahnen (ohne Höhenbeschränkung) um verfahrensfreie Bauvorhaben.

Anmerkung:

Grundsätzlich lösen Fahnenmasten keine Abstandsflächen aus. Im Nahbereich zu schutzwürdigen Nutzungen (Wohnhäuser usw.) kann aber Immissionsschutz eine Rolle spielen.

Die verfahrensfreien Vorhaben bedürfen keiner präventiven Kontrolle. Gleichwohl dürfen sie aber dennoch dem materiellen öffentlichen Recht nicht widersprechen. Absätze 5 und 6 des § 60 BauO LSA verweisen darauf, dass auch die verfahrensfreien Baumaßnahmen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend müssen. Ebenso wird auf die Notwendigkeit sonstiger möglicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen abgestellt. Demnach muss der Bauherr dafür Sorge tragen, dass er rechtzeitig etwaige erforderliche Befreiungen, Erlaubnisse, Gestattungen usw. nach anderen Regelwerken zu beantragen hat, z. B. nach dem Denkmalrecht, Landschaftsrecht usw.

Sofern jedoch die Fahne als Werbeanlage genutzt wird, ist die Genehmigungsbedürftigkeit zu prüfen. Hier beschränkt sich die Verfahrensfreiheit auf eine Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

TOP 7. Antrag UWG Fraktion - Verhinderung des unerlaubten Befahrens des Landwirtschaftsweges nach Barleben

Vorlage: TOP 010/2011

Der Antrag der UWG wird vom OR erweitert, ebenfalls betrifft das die Stichstraße von der L47 zur Siedlung (Wohngebiet „In den Bleeken“).

Stellungnahme zur Anregung:

Zwischeninformation:

Um die Feldwege abzusperren, wäre nur eine Schranke das geeignete Mittel.

Das ist jedoch mit Problemen praktischer und rechtlicher Art verbunden.

Erlaubte Nutzer des Weges sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, berechnigte Vertreter der Gemeinde (Gemeinde ist „Straßenbaulastträger“), andere Nutzungsberechtigte und die Radfahrer.

Die Schranke müsste verschlossen werden können. Es wäre eine größere Anzahl an Schlüsseln anzufertigen und zu vergeben. Die Schranke müsste nach jeder Nutzung wieder geschlossen werden. Die Praxis an anderen Wegen zeigt jedoch, dass das oftmals nicht gemacht wird.

Sollte eine Schranke aufgebaut werden, so muss sie so dimensioniert sein, dass die Landwirte mit ihren Großmaschinen ungehindert durchfahren können.

Für die Radfahrer wäre um die Schranke herum eine zusätzlich Umfahrung herzustellen.

Die Schrankenanlage ist so zu errichten, dass sie den Berechnigten ein gefahrloses Benutzen ermöglicht.

**TOP 10. Anhörungsrechte des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 GO LSA
Vorlage: IV-0029/2011**

Herr Lange: Runderlass des MI 31/10 S. 2, Absatz 2, 3. Satz von unten

Dem Gemeinderat lag 2010 eine Informationsvorlage vor, in welcher auch die Kommunalaufsicht die Auffassung vertrat, dass der Ortsbürgermeister befugt ist, den Ortschaftsrat einzuberufen.

Die Verwaltung hat Widerspruch eingelegt und bat um Prüfung bei der Oberen Aufsichtsbehörde.

Frage an die Verwaltung:

Wie ist hier jetzt der Stand? Oder schließt sich die Verwaltung den Ausführungen des Schreibens an?

Stellungnahme zur Anfrage

Runderlasse des Ministeriums oder einer anderen Fachaufsichtsbehörde der Gemeinde sind bindend. Rechtsmittel in Form eines Widerspruchs sind nicht zulässig. Die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister ist berechtigt, hierzu eine abweichende Rechtsmeinung mitzuteilen (Remonstrationsrecht), diese Einwendung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der Bürgermeister ist somit an die Weisungen der Kommunalaufsicht gebunden und beachtet diese. Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit diesem Runderlass sowohl die Rechte als auch die Pflichten des Ortsbürgermeisters gestärkt werden. Danach kann der Ortsbürgermeister auch ohne Einvernehmen des Bürgermeisters zu Sitzungen einberufen, die Beschlussvorbereitungspflicht des Bürgermeisters bleibt jedoch davon unberührt. D.h., fasst der Ortschaftsrat Beschlüsse „am Bürgermeister vorbei“ so dürften diese in der Regel formell rechtswidrig zustande gekommen sein. Es liegt nach dem Runderlass im Ermessen und in der Pflicht des Ortsbürgermeisters selbst, das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates zu wahren, sobald ihm anhörungsrelevante Sachverhalte bekannt werden. Unterlässt der Ortsbürgermeister die Anhörung (Einberufung zur Sitzung), so hat dies auf die danach gefassten Gemeinderatsbeschlüsse keine Auswirkungen

18.10.2011

**TOP 6 Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen, Anregungen und Anträge
zur Aufnahme auf die nächste Tagesordnung**

Anfrage Herr Hiller:

- Wann werden die 2 Pappeln an der Alten Jersleber Chaussee gefällt?

Stellungnahme zur Anfrage

Bei den Pappeln handelt es sich um geschützte Bäume. Eine gegenwärtige Gefahr, die eine sofortige Fällung gerechtfertigt hätte, liegt nicht vor. Wie bereits in der Sitzung erläutert, ist vorgesehen, die Pappeln nach Inkrafttreten der einheitlichen Baumschutzsatzung fällen zu lassen.

TOP 6.1. Anfrage Frau Dorendorf - Kontrolle durch OA

Anfrage von Frau Dorendorf:

- Kontrolle der Alten Jersleber Chaussee zur L47
- reger Pkw-Betrieb

Stellungnahme zur Anregung:

Eine ordnungsgemäße Beschilderung der Feldwege liegt vor.

Kontrollen erfolgten durch den Außendienst am 17.11.2011 in der Zeit von 07:25-10:00 Uhr und am 22.11.2011 in der Zeit von 06:15-07:30 Uhr.

Am 17.11.2011 wurden 36 Fahrzeuge und am 22.11.2011 18 Fahrzeuge festgestellt.

Die ermittelten Zahlen wurden an die Polizei weitergeleitet, mit der Bitte um weitere Kontrollen.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen und aufgestellten Beschilderung kann nur die Polizei Verstöße ahnden. Die Gemeinde ist dazu nicht befugt.

TOP 7. Antrag der Fraktion SPD/FW - Aufstellen Verkehrsspiegel "Neue Bahnhofstr./Siedlung" Vorlage: TOP 025/2011

Es wurde sich mehrheitlich von den OR-Mitgliedern gegen einen Verkehrsspiegel an dieser Stelle entschieden.

Es wurde an den anwesenden verantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltung, Herrn Dummernix, weitergeleitet die dort stehenden Büsche beschneiden zu lassen.

Stellungnahme zum Antrag

Die Beschneidung der Büsche wurde in Auftrag gegeben.

TOP 8 Antrag der Fraktion SPD/FW - Sportplatz als Fußball- und Bolzplatz den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen Vorlage: TOP 026/2011

1.

Der Antrag wurde von Frau Müller zurückgezogen.

Neuer Antrag:

Die Verwaltung möchte mit dem Verein FSV Barleben reden und eventuell mit dem Jugendclub eine Übergangslösung finden, dass die Kinder bis ein Bolzplatz geschaffen wird, den Sportplatz nutzen können.

Abstimmung: 6 x ja und 1 x enthalten

Stellungnahme zur Anregung:

Das Bespielen des Sportplatzes in Meitzendorf als Übergangslösung ist möglich, sollte aber nur unter Aufsicht erfolgen, um so eine punktuelle Bespielung, bspw. vor den Toren zu vermeiden.

Um ein sportliches Angebot für die Meitzendorfer Kinder und Jugendlichen anzubieten wurde bereits Anfang Oktober mit dem Verein „Insel für Alternativen“ Barleben e.V. das Gespräch gesucht.

In diesem Zuge wurde auch Herr Sebastian Henke (FSJ Politik) angesprochen, ob er diese Spiel- bzw. Trainingszeiten mit koordinieren könnte. Als Spielführer der U19 Mannschaft des 1. FC Magdeburg verfügt er über das notwendige Knowhow, um ein qualifiziertes Angebot zu ermöglichen.

Die derzeitigen Vorbereitungen des Auszuges des Vereins „Insel für Alternativen“ Barleben e.V. aus dem Objekt Langestr. 2/8 ließ die oben skizzierte Lösung ins Stocken geraten. Hinzu kommt, dass in Meitzendorf keine Beleuchtungsanlage vorhanden ist, so dass die Spiel- bzw. Trainingszeiten zwischen Schulschluss bzw. Sonnenuntergang (derzeit ca. 16:30 Uhr) stattfinden müssten.

Nach Abschluss des o. g. Umzugprozesses und Wintersonnenwende wird es möglich eine Lösung herbeizuführen.

2.

Die UWG-Fraktion drängt nach wie vor auf den Antrag zur Realisierung eines Bolzplatzes für die Kinder und Jugendlichen.

Als Objekt wurde sich für die Ladestraße entschieden. Entstehung eines Bolzplatzes mit Rasen und einen Rodelberg (Kosten laut Schätzung 80.000 €)

Abstimmung: 7 x ja

Stellungnahme zur Anregung:

Für eine mögliche Umsetzung des Vorhabens sind in Anbetracht der Nähe zu den Gleisanlagen zunächst der Sicherheitsaspekt und die in dem Zusammenhang evtl. entstehenden Mehrkosten durch ein Ingenieurbüro im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu prüfen. Dito sind andere Standorte in einem Variantenvergleich einzubeziehen. Unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften ist vorgesehen, entsprechende Planungsleistungen 2012 zu beauftragen.

TOP 11 Satzung der Gemeinde Barleben zum Schutz des Baumbestands auf dem Gemeindegebiet Barleben Vorlage: BV-0118/2011

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt die Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestands auf dem Gemeindegebiet Barleben (Baumschutzsatzung)

Herr Büchner bittet darum, im Zusammenhang mit der Nennung der Korkenzieherweide unter §3 sachlicher Geltungsbereich die Trauerweide ebenfalls mit aufzunehmen.

Stellungnahme zur Anregung

Der Hinweis aus dem OR Meitzendorf wurde mit der Empfehlung des Hauptausschusses an den Gemeinderat weitergeleitet. Dem in diesem Punkt geänderten Satzungsvorschlag ist der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.12.2011 durch Mehrheitsbeschluss gefolgt.